

Informationen

für die Mutter, die bei der Geburt ihres Kindes mit dem Vater nicht verheiratet ist

Mit diesem Informationsblatt bieten wir Ihnen als Mutter, die bei der Geburt Ihres Kindes mit dem Vater nicht verheiratet ist, unsere Beratung und Unterstützung an.

Wir haben Ihnen einige Informationen zusammengestellt, die Sie in aller Ruhe durchlesen können. Für ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Rufen Sie an und vereinbaren Sie einen Termin.

Auf Ihren Wunsch kann dieses Gespräch auch bei Ihnen zu Hause stattfinden. Den/die für Sie zuständige/n Sachbearbeiter/in entnehmen Sie bitte dem Anschreiben.

Die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung

Die Vaterschaft zu Ihrem Kind ist nach den gesetzlichen Bestimmungen erst dann festgestellt, wenn der Vater die Vaterschaft

- durch Urkunde anerkannt hat oder
- diese durch gerichtliches Verfahren entschieden wird.

Die Feststellung der Vaterschaft ist für das Kind, aber auch für Sie als Mutter, von großer Bedeutung. Erst durch eine wirksame Vaterschaftsfeststellung erwirbt Ihr Kind gegenüber dem Vater Unterhalts-, Erb- und Rentenansprüche.

Auch Sie selbst können nach erfolgter Vaterschaftsfeststellung Unterhaltsansprüche gegen den Vater Ihres Kindes geltend machen.

Außerdem kann die wirksam festgestellte Vaterschaft beim Antrag auf Sozialhilfe, Unterhaltsvorschuss oder anderen Sozialleistungen von Bedeutung sein.

Wenn Ihr Kind älter wird, wird es wissen wollen, wer sein Vater ist. Die Kenntnis der eigenen Abstammung ist für das Selbstbewusstsein eines Menschen von erheblicher Bedeutung.

Wenn Sie mit dem Vater des Kindes die elterliche Sorge gemeinsam ausüben wollen, ist Voraussetzung, dass die Vaterschaft zuvor festgestellt worden ist.

Wir empfehlen, die Vaterschaft gleich nach der Geburt feststellen zu lassen. Eine spätere Feststellung könnte strittig werden und den Unterhalt für die Vergangenheit gefährden oder eine Durchsetzung erheblich erschweren.

Die Möglichkeiten der Vaterschaftsfeststellung

Der Vater Ihres Kindes kann die Vaterschaft kostenlos beim Jugendamt oder Standesamt in einer Urkunde anerkennen. Die Anerkennung bedarf der Zustimmung von Ihnen als Mutter und gesetzlicher Vertreterin des Kindes. Die Anerkennung der Vaterschaft ist auch schon vor der Geburt des Kindes möglich.

Die Urkunden können kostenpflichtig auch bei einem Notar erstellt werden.

Wenn der Vater zu einer freiwilligen Anerkennung der Vaterschaft nicht bereit ist, können Sie beim Familiengericht Klage auf Feststellung der Vaterschaft einreichen. Das Jugendamt unterstützt Sie dabei gerne als Beistand.

Beistandschaft für Ihr Kind

Sie können für Ihr Kind beim Jugendamt kostenlos eine Beistandschaft beantragen. Im Rahmen dieser Beistandschaft können wir Ihnen und Ihrem Kind bei der Feststellung der Vaterschaft helfen.

Der Vater kann die Vaterschaft beim Jugendamt, Standesamt oder bei einem Notar anerkennen.

Weigert sich der Vater, die Vaterschaft anzuerkennen, muss diese durch ein gerichtliches Verfahren festgestellt werden.

Als Beistand können wir Sie auch bei der Geltendmachung und Durchsetzung der Unterhaltsansprüche unterstützen.

Die Beistandschaft kann auf die Feststellung der Vaterschaft oder nur auf die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche beschränkt werden.

Es genügt eine schriftliche Erklärung, um eine Beistandschaft einzurichten. Die Beistandschaft ist beendet, wenn Sie dies schriftlich verlangen.

Die elterliche Sorge ist durch die Beistandschaft des Jugendamts nicht eingeschränkt.

Die Verpflichtung zur Erfüllung der Unterhaltsansprüche

Um den Unterhaltsanspruch gegenüber dem Vater sicherzustellen, ist es ratsam, seine Unterhaltsverpflichtung in einer Urkunde festzulegen. Anstelle einer monatlichen Unterhaltsverpflichtung kann auch eine Abfindung vereinbart werden.

Die Unterhaltsurkunde kann beim Jugendamt ebenfalls kostenlos erstellt werden. Das Jugendamt kann bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Unterhaltsverpflichtungen beurkunden.

Die gemeinsame elterliche Sorge

Wenn Sie mit dem Vater des Kindes nicht verheiratet sind, haben Sie die alleinige elterliche Sorge. Diese umfasst die Personen- und die Vermögenssorge.

Nach der neuen Rechtslage seit 01.07.1998 ist es möglich, dass Sie die elterliche Sorge auch gemeinsam mit dem Vater ausüben, unabhängig davon, ob Sie in Haushaltsgemeinschaft leben.

Die gleichlautenden Sorgeerklärungen müssen beim Jugendamt (kostenlos) oder bei einem Notar aufgenommen werden.

Die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge ist nur durch eine Entscheidung des Familiengerichts möglich. Die elterliche Sorge kann dann auf jeden der beiden Elternteile alleine übertragen werden, wenn der andere Elternteil zustimmt. An dem vollendeten 14. Lebensjahr kann das Kind dieser Regelung widersprechen.

Die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge ist ohne Zustimmung des anderen Elternteils nur dann möglich, wenn dies dem Wohle des Kindes am besten entspricht.